

Bebauungsplan Pocking Süd IV

Deckblatt Nr. 4

Stadt Pocking Landkreis Passau



Pocking, Dezember 2008
Stadt Pocking

Kraus
Bauverwaltung

Textliche Festsetzungen:

Zu Ziff. 4. „weitere Festsetzungen“:

Firstrichtung: ist freigestellt, sie muss jedoch parallel zur Längsseite des Gebäudes verlaufen;
Ausnahme: Gebäude mit ZD

Begründung:

Die Änderung des Bebauungsplanes Pocking Süd IV durch Deckblatt Nr. 4 dient in erster Linie der Vereinfachung. Dadurch soll erreicht werden, dass im Wege einer bisher geringen Unterschreitung des Längen- Breitenverhältnisses Bauherren eine Genehmigungsfreistellung erhalten können. Diesbezüglich war auch eine isolierte Befreiung nicht möglich.

Mit der Firstrichtung parallel zur Längsseite des Gebäudes bleibt auch das für diese Region typische Satteldach erhalten.

Grundzüge der Planung sind nicht betroffen, so dass das vereinfachte Änderungsverfahren durchgeführt werden kann.